

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung,
FDL Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/014

Beschlussvorlage

Mitgliedschaft in der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) a) Gesellschafterversammlung b) Aufsichtsrat

Kreistag 08.11.2021 TOP

Beschlussvorschlag:

a) Gesellschafterversammlung

Die bisherigen Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) werden abberufen.

In die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH werden entsandt:

1	Die Landrätin		
	<i>übrige Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag</i>		
	Mitglied	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
2			
3			

b) Aufsichtsrat

In den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH wird gewählt:

1	Die Landrätin	
	<i>weiteres Mitglied nach § 14 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag</i>	
	Mitglied	Stellvertreter/in
2		

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH besteht die Gesellschafterversammlung aus je drei Vertretern der Gesellschafter. Gesellschafter ist nach § 1 Abs. 3 unter anderem der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Eine Stellvertretung ist nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH zulässig.

Eine Amtszeit ist nicht festgelegt. Mit der neuen Wahlperiode hat sich die Gesamtzahl der Kreistagsabgeordneten und die Anzahl und Mitgliedschaften in den Fraktionen/Gruppen geändert und folglich auch die Vorschlagsrechte für die zu vergebenen Sitze. Der Kreistag hat also zunächst über die Abberufung der jetzigen Vertreter zu entscheiden und dann neue Vertreter zu benennen. Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung des Landkreises handelt, findet § 138 NKomVG Anwendung, so dass die **Landrätin** gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG **einen Sitz** erhält. Der Kreistag kann somit über zwei weitere Vertreter/innen beschließen sowie über deren Stellvertreter/innen.

Die Besetzung der zwei Sitze erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

b) Aufsichtsrat

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 16 Mitgliedern. Jeder der in § 1 genannten Landkreises (so auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg) entsendet zwei Mitglieder:

- die Hauptverwaltungsbeamtin als ständiges Mitglied
- einen weiteren Vertreter bzw. eine Vertreterin als nicht ständiges Mitglied

Für letztere/n ist ein/eine Stellvertreter/in zu benennen.

Die Amtsdauer der nicht ständigen Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode (§ 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung des Landkreises handelt, findet § 138 NKomVG Anwendung, so dass die Besetzung gem. § 138 Abs. 1 S. 1 NKomVG durch Wahl erfolgt.

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- nicht beratend begleitet
- beratend begleitet
- mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

keine
